

zur Ermittlung oder Mortification der von der Frau Sophie Concordie verw. Justizamtmann Wendler in Delitzsch auf den Rittergutsbesitzer Herrn Leopold Sigismund Caspar von Hartisch auf Roisch vererbten mit Litt. B. No. 1277 bezeichneten Partial-Obligation auf 500 Thaler von der Königl. Sächs. im Jahre 1807 durch die Herren Frege & Comp. besorgten Anleihe, welche Obligation im Jahre 1822 mit der Post nach Leipzig unter einer namhaften Adresse abgesendet worden, aber nicht an dieselbe gelangt, vielmehr in unrechte oder andere Hände gerathen sein soll, und nicht wieder zu erlangen gewesen, auf den Antrag des genannten Herrn von Hartisch.

zur Bewirkung der Cassation derjenigen Hypothek, welche nach Höhe von 1000 Thlen. für Fräulein Caroline Wirthum von Eckardt, der in dem von Louise Sabinen Christophoren verw. von Funk, geb. Frein von Hohenthal und Cons. mit Friedr. Wilhelm Freiherrn von Hohenthal über das im Amtsbezirk Leipzig gelegene Gut Großewitz am 6. Februar 1784 abgeschlossen und am 1. März 1785 confirmirten Kaufe diese 1000 Thlr. in Ab-schlag des ihr von Theodor August Freiherrn von Hohenthal beschriebenen Legats angewiesen, und wozu am gedachten 1. März 1785 zugleich Consens ertheilt worden, die aber nach dem Anführen der damaligen Besitzer des Gutes Großewitz, Herrn Christian August und Johann Carl, Gebrüder Meinert längst bezahlt worden sind, gegenwärtig auf diesem Gute, da die Erben der Fräulein Caroline Wirthum von Eckardt nicht ausfindig zu machen gewesen, noch ungelöscht haften, auf den Antrag der gedachten Herren Gebrüder Meinert

nach Vorschrift des Mandats vom 13. November 1779, die Edictalcitationen in Civilsachen außerhalb des Concurseß betr., und des Mandats von demselben Tage, die Verkürzung der cura absentium betr., auch beziehentlich des Rescripts vom 25. August 1810 und der Verordnung vom 6. October 1824 das Edictal-Verfahren eröffnet worden.

Es werden daher die unter No. I. aufgeführten 17 Verschollenen, oder dafern dieselben nicht mehr am Leben sein sollten, alle diejenigen, welche an die Verlassenschaften derselben, so wie alle diejenigen, welche an die zur Erledigung zu bringenden Depositen, die bezeichnete Preussische Partial-Obligation oder das darin gewährte Capital und die Zinsen davon, so wie endlich auch die unter IV. erwähnte hypothekarische Forderung als Gläubiger oder Erben oder sonst aus einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben sollten, und zwar die Verschollenen unter der Verwarnung, daß sie außerdem für todt werden erklärt werden, die Gläubiger und Prätendenten sub poena praecclusi, und bei Verlust ihrer Ansprüche, auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit solche dem einen oder andern zustehen sollte, hiermit geladen, daß sie

den 5. Mai 1837

zu rechter Gerichtszeit vor dem unterzeichneten Kreisamte, und zwar Frauenpersonen cum curatore, persönlich oder durch hinreichend legitimirte und zum Vergleiche instruirte, von Auswärtigen bei fünf Thalern Strafe unbedingt an hiesigem Orte zu bestellende und mit gerichtlicher Vollmacht zu versehenende Bevollmächtigte, erscheinen, die als abwesend Bevormundeten ihr hiesiges Vermögen in Empfang nehmen und dagegen die ihnen bestellten Abwesenheitsvormünder und das Kreisamt über die für sie geführte Vormundschaft gehörig quittiren, die Gläubiger und Erben oder sonstigen Prätendenten aber binnen 6 Tagen vom Terminstage an gerechnet ihre Ansprüche unter Bringung des erforderlichen Beweises und Production der einschlagenden Urkunden in der Urschrift, auch nach Befinden unter Ausführung der Priorität, liquidiren, beziehentlich mit den Abwesenheitsvormündern, Contradictoren, schon genanntem Herrn von Hartisch, oder den ebenfalls bezeichneten Herren Gebrüdern Meinert, welche binnen gleichmäßigen 6 Tagen auf das Vorbringen der Liquidanten sub poena confessi et convicti sich einzulassen, auch die producirten Urkunden sub poena recogniti anzuerkennen haben, auch da nöthig der Priorität halber, unter sich von 6 zu 6 Tagen bis zur Quadrupel verfahren, sodann beschließen und

den 4. Juli 1837

der Jarotulation der Acten, so wie

den 5. September 1837

der Bekanntmachung eines Erkenntnisses, womit in contumaciam der Außenbleibenden Stritts 12 Uhr verfahren werden wird, sich gewärtigen.

Kreis-Amt Leipzig, den 9. August 1836.

Königl. Sächs. Rath und Kreis-Amtmann a. l. d. a.,
Ferdinand August Kunze.

Im Reichs-Commissariat zu Leipzig, den 9. August 1836.